



Finanzordnung

Stand: 13.10.2007

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

	Seite	
§ 1	Präambel	3
§ 2	Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
§ 3	Haushaltsplan	3
§ 4	Buchführung und Jahresabschluss	4
§ 5	Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel	4
§ 6	Zahlungsverkehr	5
§ 7	Eingehen von Verbindlichkeiten	5
§ 8	Inventar	5
§ 9	Zuschüsse und Spenden	6
§ 10	Richtlinien zum Finanzwesen	6
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 1 Präambel

Nach § 14.1.1 der Satzung obliegt die laufende Geschäftsführung dem Präsidium. Die Verantwortung für die finanziellen Belange der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) wird im Einvernehmen mit der Hauptversammlung nach Maßgabe der folgenden Ordnung konkretisiert bzw. delegiert.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die DBU ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten bzw. erzielten Erträgen stehen.
2. Für die DBU gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
3. Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan vorgelegt werden.
2. Die Etatanträge zu folgenden Teilhaushalten sind durch die jeweils zuständigen Ressortleiter bis Ende September für das folgende Jahr beim Schatzmeister einzureichen:
 - Vorkosten des Sports
 - Sport National
 - Sport International
 - Jugend
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
3. Der Schatzmeister führt die Etatanträge der Ressorts sowie eine Planung der Erlöse, der allgemeinen Kosten und der Abschreibungen zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen.
4. Der Haushaltsplan soll so detailliert gegliedert werden, dass nur gleichartige oder in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kosten und Erlöse zusammengefasst sind. Soweit dies sachgerecht ist, soll sich die Darstellung im Haushaltsplan nach der Etatverantwortung der Ressorts richten.
5. Über den Haushaltsplanentwurf wird unter Berücksichtigung der Etatanträge aus den Ressorts im Gesamtvorstand beraten. Der beschlossene Haushaltsplan ist der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Mit der Vorlage des Haushaltsplans ist der Hauptversammlung durch den Schatzmeister über die Umsetzung des Haushaltsplans für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zu berichten.

§ 4 Buchführung und Jahresabschluss

1. Sämtliche Vorgänge sind in der Verantwortung des Schatzmeisters nach dem System der doppelten Buchführung unter Beachtung handelsrechtlicher und steuerlicher Anforderungen aufzuzeichnen. Der Jahresabschluss wird aus der Buchführung entwickelt und besteht vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Anforderungen aus der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung.
2. In einem gesonderten Anlageverzeichnis sind grundsätzlich alle angeschafften, nicht zum Verbrauch bestimmten Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- und Buchwerten zu dokumentieren.
3. Der Jahresabschluss ist von den gem. § 18.1 der Satzung gewählten Rechnungsprüfern in Verbindung mit dem Bericht über die Umsetzung des Haushaltsplans auf seine formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen. Darüber hinaus kann die laufende Buchführung halbjährlich durch einen der Rechnungsprüfer geprüft werden. Über erfolgte Prüfungen erstatten die Rechnungsprüfer dem Präsidium unverzüglich Bericht, der der Hauptversammlung vorzulegen ist.
4. Nach erfolgter Prüfung beschließt der Gesamtvorstand über die Verwendung des Jahresergebnisses im Sinne einer Zuführung bzw. Auflösung von Rücklagen.
5. Der Jahresabschluss und der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses werden der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5 Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Rechnungsstellung über sämtliche Erlöse obliegt ausschließlich dem Schatzmeister bzw. der Geschäftsstelle. Die Ressorts sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Verträge abzuschließen und/oder Rechnungen zu stellen. Erlöse müssen stets der DBU als Vertragspartner zufließen.
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich über die Landes- bzw. Anschlussverbände erhoben, soweit sich aus den Umständen oder der Satzung und den Ordnungen der DBU nichts anderes ergibt.
3. Abgesehen von der Führung einer Barkasse sind Mittel der DBU grundsätzlich nur auf verbandseigenen Konten zu unterhalten. Sonderkonten können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. für Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist zeitnah mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung etwaiger Sonderkonten muss in jedem Fall spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
4. Überschüssige Liquidität ist wirtschaftlich zu verwenden, wobei ausschließlich mündelsichere Anlagen zulässig sind.
5. Zahlungen werden grundsätzlich nur geleistet, wenn sie im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

6. Der Schatzmeister und die Ressortleiter sind für die Einhaltung des Haushaltplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme bzw. Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und ggf. die anfallende Mehrwertsteuer enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
4. Vor der Anweisung von Zahlungen muss die sachliche Berechtigung der Ausgabe sowie die rechnerische Richtigkeit grundsätzlich durch den zuständigen Ressortleiter mittels Unterschrift bestätigt werden.
5. Der Schatzmeister verfügt Zahlungen und Anweisungen gemäß Etat und anderen Vorgaben ohne Summenbegrenzung.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bzw. die Veranlassung von Ausgaben außerhalb des Rahmens des Haushaltplans sind im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem Präsidenten oder dem Schatzmeister bis zu 5.000 €
 - 1.2 Dem Gesamtvorstand bis zu 15.000 €
 - 1.3 Der Hauptversammlung bei einem Betrag von mehr als von 15.000 € (ggf. Abstimmung durch schriftliche Umfrage)
2. Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten dürfen im Übrigen nur im Rahmen der satzungsmäßigen Vertretungsbefugnis eingegangen werden. Ressortleiter, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Hauptversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Inventar

1. Das nach § 4 zu führende Anlageverzeichnis muss neben den dort genannten Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung,
 - Anschaffungsdatum,
 - Aufbewahrungsort.

Die Aussonderung von Gegenständen ist dem Schatzmeister mit Begründung anzuzeigen.

2. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen und Inventar) sind alleiniges Vermögen der DBU. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist unter Anwendung der Bestimmungen dieser Ordnung möglichst gewinnbringend zu veräußern.

§ 9 Zuschüsse und Spenden

1. Sämtliche Zuschüsse und Spenden fließen dem DBU-Haushalt zu und sind ggf. zweckentsprechend zu verwenden.
2. Nicht zweckgebundene Zuwendungen werden im Rahmen des Haushaltsplans bzw. der Haushaltsberatung unter Berücksichtigung des angemeldeten Finanzbedarfs verwendet.

§ 10 Richtlinien zum Finanzwesen

1. Zur Umsetzung dieser Ordnung innerhalb der Organe und sonstigen Gremien der DBU erlässt das Präsidium gesonderte „Richtlinien zum Finanzwesen“, die nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu geltenden Ordnungen stehen dürfen.
2. Inhalt dieser Richtlinien sind insbesondere formale Vorgaben zur Erstellung und Einreichung von Abrechnungen sowie Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach.
3. Diese Richtlinien sind ausschließlich intern zu verwenden. Den Rechnungsprüfern ist im Rahmen ihrer Tätigkeit Einsicht in die geltenden Richtlinien zu gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

Die neue, überarbeitete Finanzordnung der DBU wurde zunächst mit Beschluss des Vorstands der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) mit Wirkung zum 13.10.07 vorläufig in Kraft gesetzt und von der Hauptversammlung der DBU am 23.02.2008 genehmigt.